

Wasserversorgung der Gemeinden Horgen, Thalwil, Rüschlikon und Kilchberg (HTRK)

Reglement für den Betrieb und die Verwaltung

gemäss Art. 4, 5 und 15 des Konsortiumsvertrages vom 24. Sept., 8. und 15. Oktober 1905

I. Betriebskommission

1. Der Betrieb und die Verwaltung der gemeinsamen Wasserversorgung aus dem Bibertal (Kanton Schwyz) wird einer Betriebskommission von acht Mitgliedern unterstellt.
2. Jede der vier beteiligten Gemeinden wählt zwei Mitglieder in die Betriebskommission.
3. Die Gemeinden bestellen ihre Abgeordneten in die Betriebskommission gleichzeitig mit den übrigen Gemeindebehörden. Bis zur vollständigen Neuwahl hat die Kommission zu amten.
4. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte
 - a) den Präsidenten,
 - b) den Vize-Präsidenten,und setzt deren Entschädigungen fest.
Die Gemeine Thalwil besorgt das Aktuariat und das Rechnungswesen.
5. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident, führt mit dem Aktuar oder Rechnungsführer die rechtsverbindliche Unterschrift.
6. Die Befugnisse der Betriebskommission sind in Art. 4 und 5 des Konsortiumsvertrages geordnet.
7. Die Betriebskommission wählt aus den vier Brunnenmeister den Betriebsleiter.

II. Betrieb und Aufsicht

1. Die Oberaufsicht wird von der Betriebskommission ausgeübt.
Ihr sind unterstellt
 - a) der Betriebsleiter,
 - b) die Brunnenmeister der Vertragsgemeinden für die Belange der HTRK.
2. Der Betriebsleiter überwacht und leitet den gesamten Betrieb und vertritt die Interessen in technischen Belangen nach Aussen.
Die Brunnenmeister der Partnergemeinden führen die ihnen gemäss Organigramm zugeteilten Aufgaben nach den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und anerkannten Regeln der Technik aus.

Für diese Organe erlässt die Betriebskommission Pflichtenhefte.
3. Die Betriebskommission kontrolliert die Anlagen periodisch.
4. Die Partnergemeinden verrechnen der Wasserversorgung HTRK den Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung der ihnen gemäss Organigramm zugeteilten Aufgaben zu Selbstkostenansätzen.

III. Die Rechnungsführung

1. Zur Deckung der durch den Betrieb und die Verwaltung der gemeinsamen Wasserversorgung erwachsenden Kosten erteilen die Vertragsgemeinden der Betriebskommission den erforderlichen Budgetbetrag.
2. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden erfolgt gemäss Art. 15 des Konsortiumsvertrages.
3. Voranschlag und Abschluss der Betriebsrechnung sind durch die Vertragsgemeinden zu genehmigen.
Budget und Rechnung werden abwechselnd durch die Rechnungsprüfungskommission der Partnergemeinden im Rhythmus der Behördenamtsdauer geprüft.

IV. Schlussbestimmung

1. Aenderungen an diesem Reglement müssen den Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Streitigkeiten aus diesem Reglement werden gemäss Art. 20 des Konsortiumsvertrages durch das Zürcher Handelsgericht erledigt.
3. Vorstehendes Reglement tritt an die Stelle desjenigen vom 15. März 1956. Es wird mit der Genehmigung durch die Gemeinden rechtskräftig.

Thalwil, den 3. Januar 2000